Satzung des Studierendenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – i.d.F. vom 08. Mai 2018

Das Studierendenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2014 (GV.NRW. S. 547), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 08. Mai 2018 die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen:

"Studierendenwerk Dortmund AöR"

- (2) Das Studierendenwerk Dortmund hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Studierendenwerk Dortmund führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Dortmund erbringt Leistungen nach Maßgabe des § 2 StWG, insbesondere die folgenden sozialen und wirtschaftlichen Dienstleistungen:
 - 1. Einrichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
 - 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
 - 3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG
 - 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung
 - 5. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden
 - 6. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder
 - 7. Soziale und psychosoziale Beratung der Studierenden (insb. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Hilfestellung für ausländische Studierende, Hilfestellung für Studierende mit Kindern)

- (2) Das Studierendenwerk Dortmund berücksichtigt bei der Erbringung seiner Leistungen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern, das Studierendenwerk Dortmund bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (3) Außerdem können die Bereitstellung von Räumen und Leistungen an Dritte gemäß Einzelvertrag erfolgen. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk Dortmund durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (4) Das Studierendenwerk Dortmund kann durch vertragliche Vereinbarung auch Dienstleistungen für Studierende und andere Mitglieder von Hochschulen in privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit diese Hochschulen zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Das Studierendenwerk Dortmund kann auch gastronomische Betriebe öffentlicher oder privater Dritter betreiben und Wohnanlagen privater Dritter verwalten sowie in Zusammenarbeit mit privaten Dritten errichten und vermieten. Dies beinhaltet auch die Erbringung von entsprechenden Leistungen insbesondere im gastronomischen Bereich für Schüler/innen an öffentlichen und privaten Schulen.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dortmund Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.
- (6) Die Übernahme wesentlicher weiterer Aufgaben bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates und ist nur zulässig, wenn weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG noch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Soweit das Studierendenwerk Dortmund mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, trifft der Verwaltungsrat die gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung notwendigen Bestimmungen in besonderen Satzungen.

§ 4 Organe des Studierendenwerk Dortmund

Organe des Studierendenwerks Dortmund sind:

- 1. Der Verwaltungsrat
- 2. Die Geschäftsführung

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - 1. Vier Studierende, davon
 - 1.1 zwei Studierende der Technischen Universität Dortmund,
 - 1.2 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Dortmund,
 - 1.3 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Südwestfalen.

Sollte einer dieser Sitze der Studierenden während der jeweiligen Amtsperiode nicht besetzt werden, so kann er von einem/r Studierenden einer anderen Hochschule besetzt werden.

- 2. Ein anderes Mitglied aus den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich.
- 3. Zwei Bedienstete des Studierendenwerks Dortmund
- 4. Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- 5. Ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Dortmund.

Die Verwaltungsratsmitglieder nach Ziffern 1. und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk Dortmund oder zu Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 STWG NW stehen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt regelmäßig am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Dessen Amtszeit bestimmt sich nach der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt das Ersatzmitglied nicht in den

Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

§ 6 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Ersatzmitglieder sind durch die nach § 5 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Der Vorsitzende weist das jeweils zuständige Wahlorgan bzw. die zuständige Institutionen spätestens vier Monate vor dem Beginn der neuen Wahlperiode auf die durchzuführende Neuwahl und die gesetzlichen Vorgaben für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates hin.

Bezüglich der Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 und 5 weist der Vorsitzende die Hochschulleitungen der Hochschulen im Zuständigkeitsgebiet des Studierendenwerks Dortmund darauf hin, dass eine Abstimmung über die Ausübung des Vorschlagsrechts herbeizuführen ist. Die wahlberechtigten Mitglieder des Senats der Hochschule, der das Vorschlagsrecht übertragen wird, wählen das Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Statusverlustes.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welche-/r die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 5 StWG angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks Dortmund sein.

§ 7 Aufgaben und Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 6 StWG wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für Beschlussfassungen gilt:
 - 1. Bei der Beschlussfassung über
 - 1.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StWG), die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführer/-innen sowie die Richtlinien für die Geschäftsführung
 - 1.2 Erlass und Änderung der Satzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StWG) und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
 - 1.3 Bildung einer Vertreterversammlung nach § 10 StWG
 - 1.4 Erlass oder Änderung der Beitragsordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 StWG

ist eine Mehrheit von 7 Stimmen erforderlich.

- 2. Bei der Beschlussfassung über
- 2.1 Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 der Satzung)
- 2.2 die Wahl der oder des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in (§ 5 Abs. 4 StWG)
- 2.3 sowie bei den Regelungen im § 6 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12 StWG

ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

- (4) Bei der Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (5) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Semester durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden zende einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einzuberufen, wenn

- 1. mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
- 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (6) Sonstige Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, ergeben sich aus der Richtlinie für die Geschäftsführung.
- (7) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge ausgenommen Vorgänge mit zu schützenden personenbezogenen / -beziehbaren Daten (insbesondere Personalakten, Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung) verlangen.
- (8) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, es sei denn der Gegenstand der Beratung schließt eine hochschulöffentliche Behandlung aus.

 Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bliebt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn der Verwaltungsrat schließt dies aus.
- (9) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Soweit ein studentisches Mitglied den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt, erhält der / die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird. Notwendige Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetztes erstattet. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann für einzelne Verwaltungsratsmitglieder insoweit eine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit folgenden Mindestinhalten:
 - 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 - 2. Durchführung der Sitzungen,

- 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
- 4. Verfahren bei Abstimmungen,
- 5. Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen im schriftlichen Verfahren
- 6. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder zwei Personen, sofern zwei Personen bestellt werden sollen, erfolgt dies nach Maßgabe eines jeweils gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrates. Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk Dortmund selbständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten das Studierendenwerk Dortmund gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Studierendenwerks Dortmund.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht.
- (5) Der Verwaltungsrat legt durch Beschluss eine Richtlinie für die Geschäftsführung fest, in der weitere zustimmungspflichtige Angelegenheiten im Sinne des § 7 Abs. (4) der Satzung und die wesentlichen Pflichten der Geschäftsführung geregelt werden.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine / n oder mehrere ständigen Stellvertreter / in bzw. Abwesenheitsvertreter bestellen.
- (7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studierendenwerks Dortmund, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

(8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 9 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerkes stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 10 Vertreterversammlung

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann eine Vertreterversammlung gem. § 10 StWG gebildet werden.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum Ende des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich aus der Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erhebliche Auswirkungen auf den Erfolgsplan oder den Finanzplan ergeben.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.

(3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapi-

talgesellschaften entsprechend.

§ 13 Übergangsvorschrift

Gem. § 15 Absatz 2 STWG NW nimmt der alte Verwaltungsrat seine Befugnisse und Aufgaben

bis zur Neubildung des Verwaltungsrates wahr. Soweit und solange der alte Verwaltungsrat im

Amt bleibt, gilt diese Satzung mit folgenden Maßgaben:

1. Der alte Verwaltungsrat ist weiterhin mit sieben Mitgliedern ordnungsgemäß besetzt.

2. Der alte Verwaltungsrat kommt seinen Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe des

STWG NW und dieser Satzung nach. Beschlussfassungen des alten Verwaltungsrates

gem. § 7 Absatz (3) Ziffer 1 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von fünf Stimmen.

§ 14 Bekanntmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung, die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die Richtlinie für die Geschäftsfüh-

rung und die Beitragsordnung werden auf der Website des Studierendenwerks Dortmund ver-

öffentlicht. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung des Studie-

rendenwerks Dortmund i. d. F. vom 20. Juni 2017 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 08. Mai 2018 und der Genehmi-

gung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

vom .

Dortmund, den 22.05.2018

Johannes Blömeke

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Thomas Schlootz Kom. Geschäftsführer

9